



Leitfaden zur erfolgreichen Existenzgründung im Handwerk

Stand 01 / 2019

1. Qualifikationsnachweis und persönliche Voraussetzungen

- Persönliche Voraussetzungen (Gesundheit, Stressbewältigung, Risikobereitschaft, etc.)
- Sachliche Kompetenz (kaufmännisches Wissen, Unternehmens- und Personalführung, etc.)
- Fachliche Voraussetzungen
 - Gewerke Anlage A der Handwerksordnung - HwO:
 - Meisterprüfung, Ausnahmegewilligung, Altgesellenregelung,
 - Anstellung eines technischen Betriebsleiters, der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt
 - Gewerke Anlage B1 / B2 der HwO: ohne Meisterprüfung
- Selbständigkeit
 - Abgrenzungskriterien zur abhängigen Beschäftigung (Arbeitnehmertätigkeit) für die Sozialversicherung unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de> (Suchbegriff: „Statusfeststellung“)

2. Wahl der Rechtsform

Einzelunternehmen

- Gründung entsteht durch Gewerbeanmeldung
- Sinnvoll in der Anfangsphase; späterer Umstieg auf andere Rechtsform möglich
- Alleinige Vertretung und Geschäftsführung sowie Kontrolle
- Alleinige und unbeschränkte Haftung mit Geschäfts- und Privatvermögen
- Die Eintragung ins Handelsregister ist möglich bzw. bei Vorliegen der Kaufmannseigenschaft i. S. d. HGB erforderlich

GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts)

- Mindestens 2 Gründer erforderlich
- Rechtsfähige Personengesellschaft, d.h. GbR kann Rechte und Pflichten im Außenverhältnis begründen
- Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, da die Gründung durch einen (formlosen) Gesellschaftsvertrag (Einigung über Gesellschaftszweck) und Gewerbeanmeldung entsteht, jedoch ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert
- Zur Vertretung und Geschäftsführung sind grundsätzlich alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, grundsätzlich ist eine interne Aufteilung der Tätigkeiten der Gesellschafter möglich
- Alle Gesellschafter haften wie Einzelunternehmer unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen

GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

- Ein oder mehrere Gesellschafter zur Gründung möglich
- Juristische Person, Kaufmann kraft Rechtsform durch Eintragung ins Handelsregister
- Firmenzusatz „GmbH“, Rechtsgrundlage: GmbH-Gesetz
- Stammkapital EUR 25.000,- (Geld- oder Sacheinlage), muss nicht bei Gründung voll eingezahlt sein
- Haftung mit Gesellschaftsvermögen, allerdings werden bei Kreditaufnahme von den Banken private Sicherheiten gefordert
- Notwendig: Satzung, Bestellung eines Geschäftsführers, Geschäftsführervertrag, Gesellschafterliste
- Höhere Gründungskosten (z. B. durch Notar, Gerichtskosten) als bei Einzelfirma bzw. GbR und Eintragung ins Handelsregister ist verpflichtend, da die GmbH erst durch diese Eintragung entsteht



- Höhere Buchführungskosten und Jahresabschlusskosten
- Trennung zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer: Organisationsklarheit
- Durch die Verwendung der Musterprotokolle (Einpersonen-Gesellschaft, Mehrpersonen-Gesellschaft) ist eine erleichterte und verbilligte Gründung möglich. Zu beachten ist allerdings, dass keinerlei weitere Ergänzungen und Änderungen in den Protokollen vorgenommen werden dürfen
- Wird das Musterprotokoll genutzt, darf die GmbH nicht mehr als 3 Gesellschafter und mehr als einen Geschäftsführer haben

Unternehmergesellschaft (UG) haftungsbeschränkt

Mit der **UG** existiert seit 01.11.2008 eine auf kleine und mittlere Unternehmensgründungen abgestimmte Version der bisherigen **GmbH**. Mit einem **Mindestkapital** von einem Euro besteht bei der **UG** die Möglichkeit, eine Existenzgründung in Form einer **haftungsbeschränkten Gesellschaft** vorzunehmen. Für die **UG** gilt das GmbH-Gesetz, es handelt sich dabei um keine eigenständige Rechtsform.

- Gründungskosten (Beurkundung, Anmeldung, Auslagen) bei ca. 300 - 400 €. Nur bei Nutzung des Musterprotokolls ist die Gründung verbilligt möglich
- Musterprotokoll selbst für viele Standardfälle oft nicht ausreichend, da zu einfach gefasst
- Wird das Musterprotokoll genutzt, darf die UG nicht mehr als 3 Gesellschafter und mehr als einen Geschäftsführer haben
- Der Gang zum Notar ist verpflichtend bei: Gründung, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Geschäftsführerwechsel, Satzungsänderungen usw.
- 25% des Jahresüberschusses der Gesellschaft müssen in eine Rücklage eingestellt werden. Erst wenn 25.000 Euro in der Rücklage erreicht sind, ist diese Auflage erledigt und die Gesellschaft kann dann auch als GmbH ohne Zusatz „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ firmieren
- Die **UG** bietet, genau wie die klassische GmbH, für den Unternehmer die Möglichkeit, seine Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Mit der Gründung einer UG haftet der Gründer demnach nur für vorsätzliches Handeln oder fahrlässigen Verletzungen der Geschäftsführerplichten mit seinem Privatvermögen
- Allerdings besteht auch die Gefahr zur Insolvenzantragspflicht, u.a. bei Unterkapitalisierung

Weitere mögliche Gesellschaftsformen:

- **Limited / Ltd. (sonstige juristische Person des privaten Rechts)**
- **Offene Handelsgesellschaft / OHG (Personengesellschaft)**
- **Kommanditgesellschaft / KG (Personengesellschaft)**
- **GmbH & Co. KG (Personengesellschaft)**

3. Behördengänge und Interessenvertretung

• Bundesagentur für Arbeit

Bei Arbeitslosigkeit kann ein Antrag auf **Gründungszuschuss** (bei Arbeitslosengeld I) oder Einstiegsgeld (bei Arbeitslosengeld II) gestellt werden. Der Gründungszuschuss ist eine „Kann-Leistung“ der Agentur für Arbeit an Ihrem Wohnsitz. Der Gründungszuschuss kann beantragt werden, wenn der/die Gründer/in bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III hat, oder
- in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt war
- bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mind. 150 Tagen hat
- Ausschluss erneuter Förderung, wenn nach Beendigung der letzten Förderung seit Aufnahme der bisherigen Selbstständigkeit nach dem SGB III weniger als 24 Monate vergangen sind. Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss



Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet:

- Sechs Monate lang wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhaltes plus eine Pauschale von monatlich 300 € zur sozialen Absicherung gewährt
- Weitere neun Monate lang kann die Pauschale gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden

Eine Stellungnahme zum Antrag auf den Gründungszuschuss erhält der Gründer nach Vorlage eines vollständigen Unternehmenskonzeptes bei einem Betriebsberater der Handwerkskammer.

- **Eintragung bei der Handwerkskammer zu Köln**

Die Handwerkskammer ist die gesetzliche Berufsstandvertretung des Handwerks. Sie werden eingetragen in die Handwerksrolle (zulassungspflichtige Handwerke) oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe. Es ist eine Eintragungsgebühr und ein jährlicher Grundbeitrag zu entrichten, deren Höhe jeweils von der Rechtsform abhängig ist. Für natürliche Personen, die erstmalig nach dem 31.12.2003 ein Gewerbe angemeldet haben und deren Gewerbeertrag unter EUR 25.000 liegt, erhalten in den ersten vier Jahren eine abgestufte Befreiung von Kammerbeiträgen. Beiträge im Jahr der Gründung und des Folgejahres entfallen dabei oder ermäßigen sich.

Eintragungsgebühr: 120 € (jur. Personen: 200 €)

Grundbeitrag: 120 € p.a. (jur. Personen 580 €)

- **Gewerbeanmeldung bei der Stadt / Gemeinde / Handwerkskammer**

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfährt, muss dies anzeigen. Es besteht für Handwerker die Möglichkeit, die Gewerbe-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen bei der Handwerkskammer vorzunehmen, sonst beim zuständigen Gewerbeamt.

- **Anmeldung beim Finanzamt (Erteilung der betrieblichen Steuernummer)**

Dem Finanzamt wird grundsätzlich durch das Gewerbeamt die Anmeldung des Gewerbebetriebes bekannt gegeben. Trotzdem wird empfohlen – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – unverzüglich dem zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) die Eröffnung des Gewerbebetriebes mitzuteilen und die Zuteilung einer Steuernummer zu beantragen. Es gilt eine einheitliche **Buchführungspflicht** nach HGB und Abgabenordnung für Geschäftsjahre ab 2016, falls die Umsatzgrenze von 600.000 EUR oder die Gewinngrenze von 60.000 EUR überschritten wurde; ansonsten Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Wichtiger Hinweis: Auch bei der Gründung eines Kleinbetriebes empfiehlt die Handwerkskammer die Hilfestellung durch einen **Steuerberater**. Die Nichtbeachtung steuerlicher Formalitäten oder der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung führt zur Schätzung des Betriebsergebnisses und ggf. zu empfindlichen steuerlichen Nachteilen. Die Betreuung in Steuerfragen durch die Handwerkskammer ist nicht möglich; wir informieren deshalb nur grundsätzlich über folgende Themen

- Gewinnermittlung durch Bilanz bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung (vgl. Merkblatt)
- Grundfragen des Umsatzsteuerrechts (Kleinunternehmer, Ist-Versteuerung, Baugewerbe)
- Bauabzugsteuer
- Rechnungsformular bzgl. diverser Pflichtangaben (vgl. Merkblatt)



- **Eintragung ins Handelsregister**

Wenn die Art und der Umfang des Betriebes einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder der Betrieb in der Rechtsform einer OHG, KG, GmbH oder AG gegründet wird, muss dieser Betrieb ins Handelsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt über einen Notar und es entstehen Kosten.

- **Berufsgenossenschaft (BG)**

Die **Anmeldung** ihres Betriebs muss innerhalb einer Woche nach Beginn des Unternehmens bei der für das Unternehmen fachlich zuständigen BG erfolgen. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten. Die Arbeits- und sozialrechtliche Beratung der Handwerkskammer zu Köln teilt die **Kontaktdaten** der zuständigen BG auf Ihre Anfrage hin mit.

Wenn die **BG-Satzung** eine **Unternehmerpflichtversicherung** vorsieht, sind Unternehmer (u.U. nicht GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer) und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bei ihrer Tätigkeit selbst gesetzlich unfallversichert. Bei einem Arbeitsunfall, Wegeunfall oder einer Berufskrankheit erhalten Unternehmer dann selbst Leistungen. Beitragspflichtig sind die Unternehmer. Die Satzung kann eine **Befreiung** von der Unternehmerpflichtversicherung enthalten. Unternehmer finanzieren allein den gesetzlichen **Unfallversicherungsschutz ihrer Beschäftigten im Betrieb**: Bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten erhalten diese Leistungen von der BG. Zivilrechtliche Schadensersatzforderungen der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber infolge dadurch verursachter Gesundheitsschäden sind regelmäßig ausgeschlossen. Allgemeine Aufgabe der BG ist die Prävention.

- **Tarifliche Sozialkassen**

Sozialkassen der Tarifvertragspartner verschiedener Branchen erheben Pflichtbeiträge (z.B. SOKA BAU). Eine Übersicht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Tarifvertraege/tarifvertraege.html> (am rechten Rand: „Merkblatt über Beitragsverpflichtungen zu tariflichen Sozialkassen“) abrufbar. Auch Selbständige ohne Arbeitnehmer, die im tarifvertraglichen Anwendungsbereich tätig sind, sind ausnahmsweise beitragspflichtig, u.a.:

- Dachdeckerhandwerk: Grundbeitrag monatlich 55 Euro

- **Bauamt**

Hier sind vor allem Nutzungsänderungen von Betriebsräumen zu beantragen, falls man die Räume anders nutzen möchte als dies bisher der Fall war (z.B. Umnutzungen). Zudem kann auch immer ein Thema bei Nutzungsänderungen sein, dass eine neue Stellplatzberechnung erfolgen muss (für Stellplätze, Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder). Auch bei Planung im gewerblichen Bereich (Umbauten, Neubauten, Erweiterungsbauten usw.) ist eine Abstimmung mit dem Bauamt nötig und die entsprechenden Genehmigungen sind dort einzuholen. Ein frühes Erkundigen bzw. Herangehen an diese Thematik ist zu empfehlen.

- **Gewerbeaufsichtsamt**

Sollte eine Neugründung oder eine Betriebs-übernahme/-kauf anstehen, sollten Erkundigungen eingezogen werden, ob die geplanten Betriebs- aber auch Lagerräume den vorgegebenen Bestimmungen entsprechen. Zudem sollte man sich auch rechtzeitig über den Umfang von Sozialräumen erkundigen (gerade im Falle von Arbeitnehmerbeschäftigung). Das Gewerbeaufsichtsamt überwacht die Einhaltung der Vorschriften des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes sowie die technische Sicherheit. Die Informationsplattform des Gewerbeaufsichtsamts steht unter www.gaa-m-l.bayern.de/index.htm zur Verfügung.

- **Interessenvertretung durch Innung**

Die Eintragung bei der Handwerkskammer berechtigt zur Mitgliedschaft bei der örtlich und fachlich zuständigen Innung. Jede/r Handwerker/in kann Mitglied in der Innung werden. Die Innung betreut und berät in al-



len fachbezogenen Fragen, die mit der Ausübung Ihres Handwerks in Zusammenhang stehen; sie regelt und überwacht die Berufsausbildung, nimmt die Gesellenprüfung ab, erstattet Auskünfte und Gutachten gegenüber Behörden. Den Innungen bzw. den Innungsverbänden obliegt der Abschluss von Tarifverträgen. Sie versorgen ihre Mitglieder mit den jeweils gültigen Lohn- und Rahmentarifverträgen.

4. Versicherungen

Die Handwerkskammern sind neutral und empfehlen daher keine gesetzlichen oder privaten Versicherungsprodukte. Angebote von verschiedenen Anbietern vor dem Eingehen einer Versicherung einzuholen ist grundsätzlich sinnvoll. Beiträge und Leistungen schwanken im Vergleichsfall teilweise erheblich. Bei jedem Angebot ist zu prüfen, zu welchen Bedingungen was genau versichert ist. Gravierende Abweichungen in den Leistungen können unterschiedlich hohe Prämien erklären. Vor Vergleichen sollte – notfalls mit juristischer Hilfe – geklärt werden, ob die Angebote tatsächlich vergleichbar sind. Wird die Vergleichbarkeit nicht beachtet und die Auswahl lediglich anhand des Kriteriums des „günstigsten Angebotes“ getroffen, kann es zu einem in manchen Punkten nur mangelhaften oder fehlendem Versicherungsschutz kommen. Der Eintrag der Versicherungsmakler/innen/-vertreter/innen im Versicherungsvermittlerregister der IHK (Internet: www.vermittlerregister.org) erfolgt nach eingehender Prüfung der Sachkunde. Bei den genannten Versicherungen gilt allgemein: Prüfen Sie, ob eine Versicherung in Ihrem Falle sinnvoll ist. Für Handwerksbetriebe sind u. a. folgende Versicherungen relevant:

- **Krankenversicherung**

Es gilt eine Pflicht zur Versicherung für alle Personen, sich gegen Krankheit zu versichern. Für Existenzgründer bedeutet dies eine Versicherungspflicht mit der Wahlmöglichkeit sich auf Antrag gesetzlich (z.B. bei der AOK, Innungskrankenkasse, Ersatzkasse) oder mit Vertrag privat gegen Krankheit zu versichern. Die Vor- und Nachteile der beiden Systeme müssen differenziert besprochen werden. Dabei sind Ihr Gesundheitszustand, Ihr momentaner und künftiger Familienstand, sowie Ihre Leistungswünsche zu beachten.

Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse sind die beitragspflichtigen Einnahmen. Für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige gilt die Besonderheit, dass sich die Beiträge nach dessen gesamter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen der Krankenversicherung bemessen, sowie einem krankenkassenabhängigen Zusatzbeitrag (vgl. GKV-Spitzenverband: Internet-Krankenkassenliste mit Angabe des jeweiligen Zusatzbeitrags unter <http://www.gkv-zusatzbeitraege.de/krankenkassenliste.pdf>).

- **Hauptberuflich Selbständige im Gründungszuschussbezug der Agentur für Arbeit**
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 12.459,96 € pro Jahr
Mindestbeitrag Krankenversicherung (ohne Krankengeld, Zusatzbeitrag 1,0%) ca. 155,75 €
- **Hauptberuflich Selbständige ohne Gründungszuschussbezug**
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 12.459,96 € pro Jahr
Mindestbeitrag Krankenversicherung (ohne Krankengeld, Zusatzbeitrag 1,0 %) 155,75 €
- **Beitragsfreie Mitversicherung** für Kinder und den Ehepartner ohne Job bzw. bei geringfügiger Beschäftigung bis 450 € monatlich oder Gesamteinkommen bis 445 € monatlich

Im Falle einer privaten Kranken(voll)versicherung ist die Rückkehr zur gesetzlichen Krankenversicherung sehr schwer. Die Prämienberechnung erfolgt u. a. nach Eintrittsalter, Gesundheitszustand bei Beginn, Leistungsumfang.



- **Krankengeldversicherung / Krankentagegeldversicherung**

Krankengeld bzw. Krankentagegeld bei privaten Krankenversicherungsunternehmen sichert das infolge einer Arbeitsunfähigkeit entfallende beitragspflichtige Einkommen. Selbstständige können sich bei den Krankenkassen u.U. mit Anspruch auf Krankengeld versichern (sog. **Krankengeldversicherung**). Alle gesetzlichen Krankenkassen bieten Wahltarife an. Abhängig davon entsteht der Krankengeldanspruch z.B. ab dem 22. oder 43. Tag nach der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Private Versicherungsunternehmen bieten entsprechend sog. **Krankentagegeldversicherungen** an. Zudem kann ergänzend zur Krankengeldversicherung eine private Zusatzkrankentagegeldversicherung abgeschlossen werden.

- **Sonstige Zusatzversicherungen (Zahnersatz, Sehhilfen, Krankentagegeld usw.)**

Private Krankenzusatzversicherungen stocken die auf das notwendige Maß beschränkte gesetzliche Krankenkassenleistungen auf. Die meisten gesetzlichen Krankenkassen unterhalten Kooperationen mit privaten Krankenversicherungen. Damit ist es möglich ihren Mitgliedern Zusatzversicherungen zu günstigeren Konditionen anzubieten, als dies in einem Einzelvertrag möglich wäre. Das gilt auch für das angesprochene Krankentagegeld.

- **Pflegeversicherung**

Selbstständige Handwerker/innen sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung entsprechend ihrer krankenversicherungsrechtlichen Absicherung. Freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse können sich bei Nachweis einer ausreichenden Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zugunsten dieser befreien lassen. Die Mindestbemessungsgrundlagen und die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung gelten auch für die gesetzliche Pflegeversicherung.

- Hauptberuflich Selbstständige **im Gründungszuschussbezug der Agentur für Arbeit**
Mindestbeitrag für Kinderlose 34,27 €
- Hauptberuflich Selbstständige **ohne Gründungszuschussbezug**
Mindestbeitrag für Kinderlose 34,27 €

Die Prämienberechnung in der privaten Pflegepflichtversicherung erfolgt u. a. nach Eintrittsalter bis zu einem Höchstbeitrag. Ergänzende Vorsorge (z.B. Pfl egetagegeld, Pflegerente) sind anbieterabhängig möglich.

- **Unfallversicherung**

Die private Unfallversicherung zahlt bei versicherter Gesundheitsschädigung infolge eines Unfalles. Eventuell kann es sinnvoll sein eine private Unfallversicherung für Arbeit und/oder Freizeit ergänzend abzuschließen oder mit einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung (auf Antrag) zu kombinieren. Die Berufsgenossenschaften beraten zu den gesetzlichen Leistungen und bieten Information auf ihren Internetseiten.



- **Rentenversicherung**

Aufgrund der Komplexität des Themas und der Tragweite Ihrer Entscheidung empfehlen wir Ihnen eine Beratung durch die Handwerkskammer oder der Deutschen Rentenversicherung. Die Grundzüge sind:

Anlage A der HwO – zulassungspflichtige Handwerke	
Einzelunternehmen	Versicherungspflicht des Inhabers, wenn er die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt*
Personengesellschaften	Versicherungspflicht für alle Gesellschafter, die die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen
Kapitalgesellschaften	Differenzierung nach dem Gesellschaftsverhältnis (Beispiel: keine Versicherungspflicht bei geschäftsführendem Alleingesellschafter)
monatlicher Gewinn < 450 EUR	keine Versicherungspflicht (Befreiungsantrag möglich)
Anlage B1 und B2 der HwO – zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliches Gewerbe	
Anlage B1	keine Versicherungspflicht bei Eintragung ab dem 01.01.2004
Anlage B2	keine Versicherungspflicht

* sonst Beschäftigung eines qualifizierten Betriebsleiters handwerkrechtlich erforderlich

Hinweis für Betriebsinhaber ohne Versicherungspflicht: Es bestehen weitere gesetzliche Versicherungsmöglichkeiten. Sofern sich die Tätigkeit auf einen Auftraggeber beschränkt und keine zusätzlichen Arbeitnehmer in diesem Betrieb beschäftigt werden, besteht als sog. „arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“ Rentenversicherungspflicht.

Monatliche Beitragshöhe: Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann der halbe Regelbeitrag entrichtet werden (alternativ der Regelbeitrag oder der einkommensgerechte Beitrag).

Halber Regelbeitrag	289,70 €
Regelbeitrag	579,39 €
Einkommensgerechter Beitrag:	18,6 %
Mindestbeitrag	83,70 €

Selbständig tätige Handwerker, deren Handwerk der Anlage A der HwO zuzuordnen ist, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht **befreien** lassen, wenn sie mindestens 216 Monate Pflichtbeiträge geleistet haben. Vor Ihrer Befreiung ist im Hinblick die Bezugsvoraussetzungen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung dringend zu empfehlen.



	Pflicht- versicherung	Antrags- pflichtversicherung	freiwillige Versicherung
Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren	ja	ja	nur, wenn bereits 18 Jahre Pflicht- beiträge entrichtet wurden
Anrechnung auf die Wartezeit von 35 Jahren	ja	ja	ja
Erwerbsminder- ungsrente (i. d. R. gilt die 3/5 Jahres- regelung)*	ja	Ja	nur, wenn vor dem 01.01.84 bereits 60 Monate Pflichtbeiträge entrichtet wurden und danach durchgehend Anwartschaftserhaltungszeiten** bestehen
Berufsunfähigkeits- rente (i. d. R. gilt die 3/5 Jahresrege- lung)*	nur bei Grün- dern, die vor dem 02.01.1961 geboren sind	nur bei Gründern, die vor dem 02.01.1961 geboren sind	nur bei Gründern, <ul style="list-style-type: none"> die vor dem 02.01.1961 gebo- ren sind und vor dem 01.01.84 bereits 60 Monate Pflichtbeiträge entrichtet haben und danach durchgehend Anwartschaftserhaltungszeiten bestehen

* 3/5 Jahresregelung siehe § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VI

** Anwartschaftserhaltungszeiten siehe § 241 SGB VI

- **Berufsunfähigkeitsversicherung, Erwerbsminderungsrenten**

Sollte der / die Gründer/in aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht mehr arbeiten können, kann eine Berufsunfähigkeitsversicherung die so genannte Versorgungslücke ausgleichen. Dies ist die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitseinkommen und dem erzielten Einkommen während der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeitsrenten werden von der gesetzlichen Rentenversicherung allen gewährt, die vor 02.01.1961 geboren sind und die medizinischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Jüngere müssen strengere medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen für den Bezug von Erwerbsminderungsrenten erfüllen (u.a. erweiterte Verweisbarkeit). Gerade für jüngere Handwerker/innen ist die Absicherung der oben genannten Risiken durch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung sinnvoll. Die private Absicherung kann auf zwei Wegen geschehen (Zusatzversicherung zu einer Risiko- oder Kapitallebensversicherung oder selbständige Versicherung). Diese sollte(n) vor einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschlossen sein.



- **Zusätzliche Absicherung, Altersvorsorge**

Eine Altersvorsorge über die gesetzliche Rentenversicherung hinaus ist unerlässlich, um Altersarmut möglichst auszuschließen. Maßnahmen sind z.B. Fonds, Immobilienerwerb, private Renten- oder Kapitallebensversicherungen oder „Rürup-Rente“. Die steuerliche Fördermöglichkeit im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ist zu prüfen. Bei höheren Investitionen und zur Absicherung der Familie sollte eine Risikolebensversicherung abgeschlossen werden.

- **Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung**

Bei Arbeitslosigkeit können mit der Weiterversicherungsmöglichkeit Ansprüche insbesondere auf Arbeitslosengeld 1 aufrechterhalten werden. Diese verjähren nach beantragtem Arbeitslosengeld 1 in vier Jahren, ohne Antrag oft ein Jahr nach dem letzten versicherungspflichtigen Arbeitsmonat. Der Antrag auf Weiterversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Wer als Selbständiger zweimal Arbeitslosengeld aus demselben Anspruch bezieht, kann sich nicht mehr als Selbständiger weiter versichern. Der Ausschluss gilt nicht, wenn zwischenzeitlich ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben wurde, also wieder mindestens zwölf Monate arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nachgewiesen wurden. Selbständige zahlen bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit 50% des regulär aufzubringenden **Beitrags** von 38,94 €, anschließend 77,88 €. Alle Selbständigen können sich nach Ablauf einer Mindestversicherungszeit von fünf Jahren mit einer dreimonatigen Frist **befreien** lassen.

- **Betriebshaftpflichtversicherung**

Die Versicherung sichert Sach-, Personen- und Vermögensschäden ab, die Sie oder Ihre Mitarbeiter gegenüber Dritten verursachen. Gerade im Rahmen eines Gewerbebetriebs können verursachte Haftpflichtschäden enorme Ausmaße annehmen. Eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung ist daher unentbehrlich. Standardhaftpflichtversicherungen decken oft nur einen Teil Ihres Risikos ab. Daher sollten Sie Ihre betriebsindividuellen Risiken genau analysieren. Produkthaftungsrisiken (Mangelfolgeschäden aufgrund Lieferung eines fehlerhaften Produkts oder Erbringung einer fehlerhaften Arbeit) und Umwelthaftungsrisiken (Umwelt- /Gewässerschäden bei Lagerung oder Verarbeitung umweltgefährdender Stoffe) sind ebenfalls zu berücksichtigen und u.U. zu versichern.



5. Finanzierung

Kapitalbedarf

- Bedarf an langfristigem Kapital (z. B. für Anlagevermögen + erstes Warenlager)
- Bedarf an kurzfristigem Kapital, dem sogenannten laufenden Betriebsmittelbedarf (z. B. Material- und Wareneinsatz, Miete, Personalkosten, Versicherungen usw.)

Finanzierungsmöglichkeiten

- Eigenkapital
- Fremdkapital (öffentliche Förderprogramme, Bankdarlehen, Verwandtendarlehen)
Vgl. Merkblatt „Öffentliche Förderkredite“

Sicherheiten

- Bankenübliche Sicherheiten (z. B. Sicherungsübereignung, Grundpfandrechte, persönliche Bürgschaften z. B. von Verwandten, Lebensversicherungen)
- Haftungsfreistellung öffentlicher Förderbanken (www.lfa.de, www.kfw.de)
- Ausfallbürgschaft durch die Bürgschaftsbank NRW (www.bb-nrw.de)

Bitte beachten Sie:

- **Antragstellung für öffentliche Mittel erfolgt grundsätzlich über die Hausbank**
- **Vorbeginnsklausel bei den öffentlichen Förderprogrammen beachten!**

Wichtige Unterlagen für Ihr Bankgespräch:

- **Aussagefähiges Unternehmenskonzept**
Wie ein solches Musterkonzept (Businessplan) aussehen könnte, ist auf der Internetseite der Handwerkskammer zu Köln unter www.hwk-koeln.de zu ersehen.
(Beratung – Existenzgründung – Downloads)

Informationen zu den Steuervorauszahlungen:

Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen sind jeweils zu entrichten am:
10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember

Gewerbesteuervorauszahlungen sind jeweils zu entrichten am:
15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November

Monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen bei Existenzgründern:

Anmeldung und Abführung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums (Vormonat).
Gilt für das laufende und das folgende Kalenderjahr.

Eventuell Kleinunternehmerregelung und/oder Ist-Versteuerungsmöglichkeiten beim Finanzamt, nach vorangegangener steuerlicher Beratung, beantragen.

Bitte beachten Sie:

Unternehmer sind **verpflichtet**, Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen **elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln**. Nur zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt **in Ausnahmefällen** auf Antrag die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen in herkömmlicher Form (schriftlich per Post) zulassen.



DER EXISTENZGRÜNDUNGSFAHRPLAN

Nachstehende Zusammenstellungen, die nicht für jeden Gründer Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sollen Ihnen helfen, sicher durch das Labyrinth von notwendigen Behördengängen und wichtigen Entscheidungen zu kommen.

BESTIMMUNGEN, DIE SIE IMMER BEACHTEN MÜSSEN

- | | erledigt | am |
|--|--------------------------|-------|
| <p>→ Eintragung in die Handwerksrolle
oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Gewerben. Eintragung bei der für Sie nächstgelegenen Beratungsstelle der Handwerkskammer</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Anmeldung des Gewerbes
bei der Gründeragentur der Handwerkskammer oder bei der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung des Betriebssitzes (gilt zugleich auch als Anmeldung beim Finanzamt)</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Eintragung ins Handelsregister
wenn notwendig, z.B. bei GmbH; bei Einzelunternehmen im Falle der Kaufmannseigenschaft nach § 1 HGB (Gesamtschau erforderlich; Art und Umfang des Gewerbes ist maßgeblich)</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Anmeldung und Beitragspflicht gegenüber ZVK
In verschiedenen Branchen gibt es separate Versorgungseinrichtungen (ZVK, z.B. SOKA BAU) für Ihre Beschäftigten und ausnahmsweise als Solo-Selbständige (Sozialkasse des Dachdeckerhandwerks)</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Beitritt zur Innung
Ein Beitritt zur Innung ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann allerdings vorteilhaft sein, um sich mit regional ansässigen Kollegen auszutauschen</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Anmeldung und Beitragspflicht bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
Überprüfen Sie, ob Sie als Unternehmer/in pflichtversichert sind</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Erfüllung steuerlicher Formalitäten
Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer
Kontaktaufnahme mit Steuerberater?</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Beachtung der Preisauszeichnungsvorschriften</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Klärung baurechtlicher Fragen
Sicherstellung, dass Sie Ihr Gewerbe an dem von Ihnen gewählten Standort auch betreiben dürfen (Gemeinde, Landratsamt)</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Firmierung
Name des Betriebsinhabers ist an offenen Verkaufsstellen und Betriebsstätten anzubringen</p> | <input type="checkbox"/> | |



BESTIMMUNGEN, DIE SIE BEACHTEN MÜSSEN, WENN SIE MITARBEITER BESCHÄFTIGEN

Bei der Einstellung Ihres ersten Mitarbeiters empfehlen wir die Inanspruchnahme einer vertiefenden Beratung durch Ihren Unternehmensberater der Handwerkskammer zu Köln (Telefon 0221-2022 346).

erledigt am

- Informationen durch die Gewerbeaufsicht

Stellen Sie sicher, dass Ihre Räumlichkeiten den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen und dass Sicherheit und Arbeitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Außerdem erhalten Sie hier Informationen zum Arbeitszeit-, Jugendarbeits-, Mutter- und Heimarbeiterschutz
- Prüfung, ob teilweiser Erlass des Aufstiegs-BAföG möglich ist

Voraussetzungen sind in § 13b AFBG geregelt Beispiele unter www.aufstiegs-bafog.de
- Verfahren bezüglich Lohnsummenmeldung mit der zuständigen Berufsgenossenschaft klären

gilt auch für Anmeldung von geringfügig Beschäftigten
- Betriebsnummer bei der Agentur für Arbeit beantragen

zur Anmeldung der Mitarbeiter bei der Krankenkasse, sofern dem Betrieb noch keine zugeteilt ist. Gilt auch für geringfügig Beschäftigte
- Vorlage des Sozialversicherungsausweises

ggf. der Urlaubsbescheinigungen (z. B. Lohnnachweiskarte im Baugewerbe) und bei einem Ausländer der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis
- Ausbildungsverträge

(ggf. Vorverträge) mit dem Auszubildenden abschließen und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren zusammen mit dem jeweiligen ärztlichen Untersuchungsbescheid - vor Ausbildungsbeginn der Handwerkskammer einreichen
- Tarifvertrag

zur Orientierung beim zuständigen Fachverband besorgen; Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge gelten auch ohne Innungsmitgliedschaft und sind bei den Tarifvertragsparteien gegen Gebühr erhältlich
- Anlage eines Lohnkontos

für jeden Arbeitnehmer. Lohnunterlagen sind, getrennt nach Kalenderjahren, für jeden Beschäftigten zu führen, unabhängig davon, ob dieser der Versicherungspflicht unterliegt
- Anmeldung der Beschäftigten bei der Krankenkasse

erfolgt mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens binnen 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung. Sonderfälle: Betriebsinhaber des Bauhandwerks und des Gebäudereinigerhandwerks haben für jeden Beschäftigten spätestens bei Arbeitsaufnahme eine „Sofortmeldung“ abzugeben. Geringfügig Beschäftigte sind der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu melden



- | | erledigt | am |
|--|--------------------------|-------|
| <p>→ Erfüllung steuerlicher Pflichten
Lohn- und Kirchensteuer, Anmeldung und Abführung monatlich am 10. des Folgemonats</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherungsbeiträge)
Fälligkeitstag für Gesamtsozialversicherungsbeiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Aushänge im Betrieb
Arbeitszeitgesetz; Anschlag über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Ruhepausen; Unfallverhütungsvorschriften und Adresse der Berufsgenossenschaft; Jugendarbeitsschutzgesetz und Adresse des Gewerbeaufsichtsamtes, wenn Jugendliche beschäftigt werden; ggf. Mutterschutzgesetz, Ladenschlussgesetz, Betriebsvereinbarungen</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Anmeldung und Beiträge gegenüber ZVK und Agentur für Arbeit
In verschiedenen Branchen gibt es separate Versorgungseinrichtungen (ZVK, z.B. SOKA BAU). Klären Sie daher, ob in Ihrem Fall eine solche besteht. Sofern Beschäftigte eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung überwiegend im Maler-, Dachdecker-, Steinmetzhandwerk, Betonsteinhersteller sowie Gerüstbau arbeiten (Achtung: ggf. auch Betriebe aus dem handwerksähnlichen Gewerbe, z.B. Montagebetriebe) sind Beiträge an die zuständige ZVK und ggf. Winterbauumlage an die Agentur für Arbeit zu zahlen.</p> | <input type="checkbox"/> | |
| <p>→ Information der Mitarbeiter über Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge
Achtung: Evtl. Haftungsrisiko bei Nichtbeachtung; Lassen Sie sich von einem Fachmann beraten!</p> | <input type="checkbox"/> | |



Vorsorgeentscheidungen, die Sie für sich treffen müssen

geklärt

- **Krankenversicherung**
Private Krankenversicherung oder freiwilliger Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung?
Abschluss einer zusätzlichen Krankentagegeldversicherung?
.....
- **Rentenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Altersvorsorge**
Sofern Sie der Pflichtversicherung unterliegen stellen Sie bitte rechtzeitig die Mittel hierzu
auf Ihrem Abbuchungskonto bereit. Aufbau einer ausreichenden privaten Altersversorgung.
Einschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung?
.....
- **Arbeitslosenversicherung**
Prüfung der Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung bei der Agentur für Arbeit
.....
- **Unfallversicherung**
Abschluss einer privaten Unfallversicherung, wenn keine Unternehmensversicherung bei der
Berufsgenossenschaft besteht oder als deren Ergänzung?
.....
- **Betriebs-Haftpflichtversicherung**
ggf. unter Einbeziehung weiterer, durch die normale Versicherung nicht abgedeckter Risi-
ken?
.....
- **Sonstige Sachversicherungen**
Gebäudeversicherung, Feuerversicherung, Geschäftsinhaltsversicherung,
Betriebsunterbrechungsversicherung, Elektronikversicherung, Rechtsschutzversicherung etc.
.....



UNTERNEHMERISCHE FRAGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

	geklärt
<p>→ Rechtsform Ihres Unternehmens</p> <p>Fragen zur Haftung, zur Steuerbelastung, zur Firmierung und zum Gründungs- und Führungsaufwand klären. Abschluss eines Gesellschaftsvertrags prüfen</p>	<input type="checkbox"/>
<p>→ Ermittlung des Kapitalbedarfes</p> <p>Exakte Ermittlung des Kapitalbedarfes für notwendige Investitionen. Auch die erste Ausstattung mit Waren und Material gehört zu den förderfähigen Investitionen</p>	<input type="checkbox"/>
<p>→ Öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten</p> <p>Beantragung der öffentlichen Darlehen grundsätzlich vor Investitionsbeginn, Nachfinanzierungen und Umschuldungen sind nicht möglich</p>	<input type="checkbox"/>
<p>→ Liquiditätsplanung</p> <p>Betriebswirtschaftliche Ermittlung eines ausreichenden Kontokorrent-Rahmens</p>	<input type="checkbox"/>
<p>→ Abschluss schriftlicher Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern</p> <p>Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz</p>	<input type="checkbox"/>
<p>→ Abschluss eines Ehegattenarbeitsvertrages?</p> <p>Mögliche Ersparnisse bei der Einkommen- und Gewerbesteuer; Aufbau vermögenswirksamer Leistungen; Arbeitnehmersparzulage; Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung; Entscheidung für Versicherungsfreiheit oder -pflicht in der Krankenversicherung; Aufbau eines eigenen Rentenanspruchs des Ehepartners; Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung</p>	<input type="checkbox"/>
<p>→ Allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <p>Ausreichen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei jedem Vertragsabschluss - nicht erst mit der Rechnung!</p>	<input type="checkbox"/>
<p>→ Firma, Geschäftsbezeichnung</p> <p>Prüfung der Zulässigkeit bzw. der Haftung bei Fortführung eines Betriebes</p>	<input type="checkbox"/>
<p>→ Geschäftspapiere</p> <p>Werbewirksame Gestaltung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen</p>	<input type="checkbox"/>
<p>→ Betriebsübernahme</p> <p>Maßnahmen zum Ausschluss Ihrer Haftung für Verbindlichkeiten Ihres Vorgängers</p>	<input type="checkbox"/>

Quelle: Handwerkskammer für München und Oberbayern

<https://www.hwk-muenchen.de/artikel/existenzgruendungsberatung-74,3981,7268.html>